

Häufige Fragen zu

## Mobilfunkeinsprachen



Einspracheverfahren bei Mobilfunkanlagen können – u.a. auf Grund zahlreicher Einsprachen – langwierig und für die Beteiligten (insbesondere die Einsprechenden) unübersichtlich sein. Dieses Dokument beantwortet daher Fragen rund um die Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Mobilfunkbauverfahren im Kanton Appenzell Ausserrhoden und erklärt, wer dabei was, wann macht. Dazu werden auch die dabei üblichen Fristen, Kosten etc. erläutert. Am Schluss des Dokumentes ist eine üblicher Verfahrensablauf dargestellt.

### Allgemeine Bemerkungen zu Bau- und Einspracheverfahren

Ein Baugesuch wird bewilligt, wenn das Gesuch den bau-, planungs- und umweltrechtlichen sowie weiteren zu prüfenden Vorschriften entspricht (Art. 52 Bauverordnung, BauV; bGS 721.11).

Einsprachen können daher nur gegen das Nichteinhalten der obenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erhoben werden. Zivilrechtliche Ansprüche (z.B. gestützt auf eine Dienstbarkeit, einen anderen Vertrag oder in Bezug auf Haftungsfragen) werden im Baubewilligungsverfahren nicht behandelt. Sie können jedoch mit der Einsprache eingereicht werden und werden mit dem Mittel der **Rechtsverwahrung** durch die Gemeindebaubehörde auf den zivilen Rechtsweg weiterverwiesen (Art. 60 BauV).

Es ist zulässig, dass sich die Parteien ausserhalb der offiziellen Einigungsverhandlungen besprechen. Sollten solche Kontakte zum Einspracherückzug führen, ist dies durch die Einsprechenden der zuständigen Behörde möglichst rasch und schriftlich (Unterschrift der Einsprechenden zwingend erforderlich) mitzuteilen.

#### 1. Wer leitet das Verfahren?

Nach der Einreichung eines Baugesuchs für Mobilfunkanlagen sowie dem Eingang allfälliger Einsprachen wird die Verfahrensleitung ermittelt (in der Regel Amt für Umwelt, Amt für Raum und Wald oder die Gemeinde) und das damit verbundene administrative Verfahren durchgeführt (Art. 58 Abs. 2 BauV). Damit alle Verfahrens-

beteiligten auf demselben Wissensstand sind und bleiben, werden die Kommunikation und die Schreiben, solange keine offizielle Vertretung bei Sammeleinsprachen bekannt ist, an alle Verfahrensbeteiligten gesendet.

## **2. Wann ist eine Person zur Einsprache legitimiert?**

Legitimiert bedeutet, dass jemand durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schützenswürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 111 Baugesetz, BauG, bGS 721.1). Bei Mobilfunkbaugesuchen ist dies der Fall, wenn die Einsprecherpartei/en am Ort mit empfindlicher Nutzung (**OMEN**) im Einspracheradius arbeitet, wohnhaft ist oder eine Liegenschaft besitzt.

## **3. Was ist ein OMEN?**

OMEN steht für "Orte mit empfindlicher Nutzung" und bezeichnet Bereiche, in denen sich Personen über längere Zeit aufhalten, wie Wohnungen, Büros oder raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze (Art. 3 Abs. 3, Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV).

## **4. Wie wird der Einspracheradius festgelegt?**

Der Radius wird anhand des Anlagegrenzwertes der Strahlung berechnet. Anwohner/Innen und Hausbesitzer/Innen haben ein Recht zur Einsprache, wenn sie in einem Bereich wohnen oder arbeiten, in dem die Strahlung mindestens 10 % des Anlagegrenzwertes beträgt.

## **5. Wann muss die Einsprache eingereicht werden?**

Die Einsprachefrist bemisst sich an der Auflagefrist des jeweiligen Baugesuches, welche üblicherweise 20 Tage beträgt.

## **6. Wie muss die Einsprache aussehen?**

Die Einsprache ist schriftlich und mit Unterschrift sowie mit bestimmten, begründeten Begehren bei der Gemeindebehörde einzureichen (Art. 103 BauG).

## **7. Hat eine Sammeleinsprache mehr Gewicht?**

Es entscheidet das Argument sowie die Begründung und dessen Relevanz zur aktuell gültigen Rechtslage, ob eine Einsprache gutgeheissen wird oder nicht. Die Anzahl Unterschriften ist nicht ausschlaggebend für den Erfolg einer Einsprache. Eine Sammeleinsprache hat daher nicht mehr oder weniger "Gewicht" als eine Einzeleinsprache.

## **8. Was sollte bei einer Sammeleinsprache beachtet werden?**

Auf Sammeleinsprachen und wortgleiche Einzeleinsprachen treten die zuständigen Behörden nur ein, wenn nach Fristansetzung angegeben wird, wer die Einsprechenden-Gruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 59 BauV).

Idealerweise wird bereits bei der Einreichung der Einsprache die Vertretung schriftlich geregelt bzw. geben die Unterzeichner der Sammeleinsprache der Vertretung explizit schriftlich die entsprechende Vertretungsvollmacht.

## **9. Wann und warum wird auf eine Einsprache nicht eingetreten?**

Auf eine Einsprache kann aus verschiedenen Gründen nicht eingetreten werden, beispielsweise wenn die Einsprache nicht fristgerecht eingegangen ist, die Legitimation nicht besteht oder keine Vertretung bei einer Sammeleinsprache bekanntgegeben wird (Aufzählung nicht abschliessend).



### **10. Wie wird der Nichteintretensentscheid mitgeteilt?**

Der Entwurf des Nichteintretensentscheides wird mit entsprechender Begründung an die Einsprachepartei versandt. Kommen innert angesetzter Frist keine relevanten Rückmeldungen, wird die definitive Nichteintretensverfügung versandt, welche mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

### **11. Wann ist der Augenschein bzw. die Einigungsverhandlung?**

Die verfahrensleitende Behörde lädt die Bauherrschaft zur Stellungnahme ein und führt eine Einigungsverhandlung durch, sofern dies als geboten erscheint (Art. 58 BauV). Sollte eine der Parteien am Einigungsverhandlungstermin unabhkömmlich sein, ist eine Vertretung durch eine andere Person (mit schriftlicher Vollmacht) möglich.

### **12. Wird vom Augenschein ein Protokoll erstellt?**

Vom Augenschein/der Einigungsverhandlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Änderungen oder Ergänzungen zum Protokoll können durch die Verfahrensbeteiligten innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingereicht werden.

### **13. Was ist der Abschluss Schriftenwechsel?**

Mit Abschluss Schriftenwechsel wird sichergestellt, dass alle Verfahrensbeteiligten auf demselben Wissensstand sind, und es besteht die Möglichkeit für eine abschliessende Stellungnahme.

### **14. Wann wird ein Bauentscheid getroffen?**

Nach Abschluss Schriftenwechsel und abschliessenden Stellungnahmen wird der Bau- und Einspracheentscheid durch die involvierten kantonalen Amtsstellen mit Rechtsmitteln erstellt, der Gemeinde übergeben und anschliessend mit dem kommunalen Bau- und Einspracheentscheid durch die Gemeinde an Gesuchsteller und Einsprachepartei versandt.

### **15. Was für Kosten entstehen bei der Einsprachepartei?**

Gemäss Art. 103 Abs. 6 BauG dürfen im Einspracheverfahren keine Gebühren erhoben werden, weder für die Einsprachepartei noch für den Gesuchsteller. Die durch Einspracheverfahren entstandenen Kosten fallen zu Lasten des Departementes bzw. des Steuerzahlers. Im Einspracheverfahren werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Weitere Rechtschritte bei höheren Instanzen sind kostenpflichtig: Rekurs, Obergericht und Bundesgericht.

### **16. An wen wende ich mich bei Fragen zum Verfahren?**

Am besten Auskunft geben kann die verfahrensleitende Amtsstelle, siehe dazu Frage 1. Aber auch jede andere in das Verfahren involvierte Behörde kann bei Fragen weiterhelfen.

### **Kontaktstelle**

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)

## Üblicher Ablauf Mobilfunkeinsprachen

Das folgende Diagramm zeigt einen üblichen Verfahrensablauf, im Einzelfall kann das Verfahren jedoch anders sein. Auch die hier angegebenen Fristen der Behörden gelten, ausser bei der gesetzlich definierten Einsprache- und Rekursfrist, als Richtwerte: Relevant sind die angegebenen Fristen im Verfahren.

Zuordnung Farben	
Einsprecher	Frist
* = gesetzliche Frist	
Verwaltung	Gesetz

